

Information für ArbeitnehmerInnen zum Dienstleistungsscheck (DLS)

Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG)
BGBl I Nr. 45/2005 idF BGBl I Nr. 114/2005

Der DLS dient ab 1. Jänner 2006 zur Entlohnung für (auf maximal einen Monat) befristete Arbeitsverhältnisse zwischen ArbeitnehmerInnen und natürlichen Personen für die Erbringung von einfachen haushaltstypischen Dienstleistungen in Privathaushalten, sofern die Entlohnung bei der einzelnen Arbeitgeberin/beim einzelnen Arbeitgeber nicht über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Was muss ich bei Abschluss der Arbeitsvereinbarung beachten?

ArbeitnehmerInnen haben der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber vor Abschluss der Arbeitsvereinbarung (jedenfalls vor Aufnahme der Arbeit) ihre **Arbeitsberechtigung** und/oder die **e-card** vorzuweisen.

Weitere Voraussetzung ist der freie Zugang zum Arbeitsmarkt. Dieser ist für folgende Personen gegeben:

- österreichische StaatsbürgerInnen
- Staatsangehörige der übrigen „EU-15 Staaten“ (Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Finnland, Schweden, Großbritannien) sowie von Zypern, Malta, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen
- Ab 1. Mai 2011 Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten **E s t l a n d , L e t t l a n d , L i t a u e n , P o l e n , T s c h e c h i e n , S l o w a k e i , U n g a r n** und **S l o w e n i e n** (EU-8-Staaten).
- Sonstige Staatsangehörige, sofern sie im Besitz eines Niederlassungsnachweises, eines Befreiungsscheines, einer Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt, einer Rot-Weiß-Rot-Karte plus, eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“, einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers, einer Daueraufenthaltskarte, einer Freizügigkeitsbestätigung, eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ bzw. „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“, einer Bestätigung gemäß § 3 Abs. 8 AuslBG oder einer für ein bestimmtes Bundesland ausgestellten Arbeitserlaubnis sind. Nähere Informationen zu diesen Nachweisen stehen unter www.bmask.gv.at zur Verfügung.

Wie erfolgt die Auszahlung meines Entgelts?

Die Auszahlung der abgegebenen DLS erfolgt per Bank- oder Postanweisung ausschließlich durch die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

Der DLS (und bei erstmaliger Inanspruchnahme auch das DLS-Beiblatt) kann spätestens bis zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats entweder direkt bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau oder auch bei einer Gebietskrankenkasse abgegeben oder per Post eingesendet werden. Die Ge-

bietskrankenkassen leiten die DLS (inkl. den Beiblättern) dann unverzüglich an die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau weiter.

Wie hoch ist die Geringfügigkeitsgrenze bei DLS?

Bei Beschäftigungen auf Grundlage von DLS darf im Jahr 2013 bis zu einem Wert von € 529,86 pro Monat verdient werden, ohne dass die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Dieser Wert ergibt sich aus der Geringfügigkeitsgrenze 2013 von € 386,80 pro Monat zuzüglich der mit dem DLS abgegoltenen Urlaubersatzleistungen und anteiligen Sonderzahlungen.

Darf ich für verschiedene ArbeitgeberInnen tätig sein?

Es gibt diesbezüglich keine Beschränkung. Jedoch ist bei ein und derselben Arbeitgeberin/demselben Arbeitgeber eine Beschäftigung nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich. Wird die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber überschritten, unterliegt das Dienstverhältnis nicht dem DLSG. Es entsteht dann ein herkömmliches vollversicherungspflichtiges Dienstverhältnis. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden dann der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber durch die zuständige Gebietskrankenkasse vorgeschrieben.

Die Auszahlung Ihres Entgelts auf Grund der abgegebenen DLS erfolgt durch die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

Bin ich auf Grund meiner DLS sozialversichert?

Wird die oben angeführte Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten, sind Sie ausschließlich in der Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) pflichtversichert.

Beginn und Ende der Versicherung:

Die Unfallversicherung nach dem ASVG (für Unfälle, die im Zusammenhang mit der durch DLS entlohnten Beschäftigung stehen) beginnt mit dem ersten Beschäftigungstag des Kalendermonats und endet mit dem Ablauf des Kalendermonats.

Was geschieht wenn meine DLS die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten?

Übersteigt die Summe der von einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer für einen Kalendermonat eingereichten DLS verschiedener ArbeitgeberInnen die oben angeführte Geringfügigkeitsgrenze, ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer auch in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem ASVG pflichtversichert. Sie/Er erhält dann eine Beitragsvorschreibung (mit Erlagschein) der zuständigen Gebietskrankenkasse und hat selbst die entsprechenden Beiträge zu entrichten. Der Sozialversicherungsbeitrag (inkl. Arbeiterkammerumlage) für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer beträgt in einem solchen Fall 14,7 % des Wertes aller abgegebenen DLS für den betreffenden Monat.

Die Kranken- und Pensionsversicherung nach dem ASVG beginnt mit dem ersten Beschäftigungstag des Kalendermonats und endet mit dem Ablauf des Kalendermonats.

DLS-Beschäftigung bei gleichzeitiger anderer Beschäftigung:

Wird eine geringfügige Beschäftigung nach dem DLSG neben einer normalen geringfügigen Beschäftigung ausgeübt und übersteigt das Entgelt aus diesen Beschäftigungen zusammen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2013: € 386,80 pro Monat - wobei in den mit DLS erzielten Entgelten die darin enthaltenen Urlaubersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen nicht zu berücksichtigen sind), so entsteht auch für die geringfügigen DLS-Beschäftigungen eine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung.

Wird/Werden neben einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung eine oder mehrere geringfügige Beschäftigung(en) nach dem DLSG ausgeübt, so entsteht auch aus dieser/diesen geringfügigen Beschäftigung(en) eine Versicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung.

Im folgenden Kalenderjahr erhält die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Vorschreibung der Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge durch die zuständige Gebietskrankenkasse.

Bin ich auf Grund meiner DLS arbeitslosenversichert?

Nein, da bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber die Versicherungsgrenze nicht überschritten werden darf.

Erwerbe ich auf Grund meiner DLS Abfertigungsansprüche nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigen-Vorsorgegesetz (BMSVG)?

Nein. Durch die Höchstdauer des Arbeitsverhältnisses von einem Monat kommt das BMSVG nicht zur Anwendung.

Kann ich auf Grund meiner DLS eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung abschließen?

Bei nur geringfügigen DLS-Entgelten kann sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer nach den geltenden Bestimmungen gemäß § 19a ASVG in der Kranken- und Pensionsversicherung freiwillig versichern.

Im Jahr 2013 beträgt der Beitrag für diese freiwillige Versicherung monatlich € 54,59.

Entsprechende Antragsformulare werden auf Ihren Wunsch (= ankreuzen des Feldes im letzten Absatz auf dem DLS-Beiblatt) von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau zugesandt. Zusätzlich liegen die entsprechenden Formulare auch in den Gebietskrankenkassen auf. Nach Antragstellung bei der für Ihren Wohnort zuständigen Gebietskrankenkasse erhalten Sie ausführliche Informationen sowie Zahlscheine zur Entrichtung des Beitrages.

Bei der Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a ASVG bleibt die Versicherung – sofern sie nicht gekündigt wurde - bei entsprechender Beitragsleistung auch im Folgemonat aufrecht.

Nähere Informationen zur Selbstversicherung gem. § 19a ASVG finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.noegkk.at/portal27/portal/noegkkportal/channel_content/cmsWindow?p_pubid=134553&action=2&p_menuid=66766&p_tabid=4.

Was muss ich im Bereich der Steuer beachten?

Einkünfte aus dem DLS stellen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar.

- Verfügen Sie ausschließlich über Einkünfte aus dem DLS, fällt seit dem Jahr 2009 bis zu Einkünften von € 12.000,-- pro Jahr keine Einkommen-/Lohnsteuer an.
- Sie sind aber gegenüber dem Finanzamt erklärungsspflichtig, wenn
 - Ihre Einkünfte aus den DLS € 12.000,-- pro Jahr übersteigen, oder
 - Sie zumindest zeitweise gleichzeitig andere Einkünfte aus „normaler“ unselbständiger Beschäftigung erzielen oder
 - Sie andere Einkünfte (wie z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb, etc.) über € 730,-- im Jahr neben den Einkünften aus den DLS beziehen.

Nähere Informationen finden Sie im Steuerbuch 2012 bei Ihrem Finanzamt, im Internet unter <https://www.bmf.gv.at/> oder telefonisch beim Bürgerservice des Bundesministeriums für Finanzen: werktags von 8:00 bis 17:00 Uhr - Telefon: 0810 001 228 (österreichweit zum Ortstarif).

Weitere Informationen zum DLS erhalten Sie über die Internetseite der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (www.vaeb.at) oder im Kompetenzzentrum DLS unter der Servicetelefonnummer 0810 555 666.